



## **Betriebsrat & Kita-Tendenzbetrieb**

Nicht jeder Mitarbeiter eines Tendenzbetriebs ist ein Tendenzträger  
Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss 12.02.2020  
[Aktenzeichen 3 TaBV 7/19]

Stand: 23.09.2020

Der Vorstand eines Vereins mit Betriebsrat muss dessen Mitbestimmungsrechte beachten. Verfolgt jedoch der Verein zum Beispiel konfessionelle, karitative, erzieherische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke, sind die Beteiligungsrechte des Betriebsrats eingeschränkt oder entfallen sogar ganz. Man spricht dann von einem **Tendenzbetrieb** oder -unternehmen. Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LAG) hat kürzlich zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei personellen Einzelmaßnahmen in einer **Kita** entschieden.

Die Kita wollte eine Erzieherin einstellen. Dazu wurde der Betriebsrat angehört und widersprach der Einstellung. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, die Kita sei Teil eines Tendenzunternehmens, in dem eine solche Verweigerung der Zustimmung gar nicht möglich sei.

Das LAG hat bestätigt, dass der gemeinnützige Betreiber der Kita ein Tendenzunternehmen ist. In solchen Unternehmen entfällt ein Mitbestimmungsrecht unter anderem, wenn es sich um eine Maßnahme gegenüber einem Tendenzträger handelt. Diese Eigenschaft hat das LAG den Erzieherinnen allerdings abgesprochen. Um als Tendenzträgerinnen eingestuft zu werden, hätten die Erzieherinnen der Kita über einen nennenswerten Gestaltungsspielraum verfügen müssen, um maßgeblichen Einfluss auf die **erzieherische Tendenzverwirklichung** bei der Betreiberin der Kita zu nehmen. Das war jedoch nicht der Fall. Arbeitsvertraglich hatten die Erzieherinnen der Kita die konkreten Vorgaben des Arbeitgebers umzusetzen. Sie waren nicht inhaltlich prägend tätig und konnten auch nicht frei über die Aufgabenerledigung entscheiden.

**Hinweis** Da die Erzieherinnen der Kita nicht als Tendenzträgerinnen eingestuft wurden, bestanden die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats uneingeschränkt.